

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 30 / 2014
vom 18. Dezember 2014

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim	7
• Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	13
• 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)	21
• 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)	24
• 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo	25

Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim

vom 08. Dez. 2014

¹Aufgrund von § 3 Abs. 5 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 3. Dezember 2014 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Vorbemerkung

¹Forschung ist das gezielte Streben nach Erkenntnissen. ²Wissenschaftler setzen sich in ihrer Forschung mit bereits erzielten Erkenntnissen anderer Forscher auseinander und bauen teilweise auf diesen auf. ³Daher bildet wissenschaftliche Redlichkeit die Grundlage für den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine zentrale Voraussetzung für die wissenschaftsinterne sowie gesellschaftliche Akzeptanz von Forschungsergebnissen. ⁴Verletzungen der wissenschaftlichen Redlichkeit stellen nicht nur persönliche Verfehlungen dar, sondern untergraben gleichzeitig die Grundlage wissenschaftlichen Fortschritts sowie das Vertrauen in die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Basis moderner Gesellschaften.

⁵Wissenschaftliche Redlichkeit und die uneingeschränkte Suche nach Wahrheit haben deswegen höchste Priorität in allen Stufen des Forschungsprozesses und bei der Darstellung und Publikation von Forschungsergebnissen. ⁶Dies schließt die Anerkennung der wissenschaftlichen Beiträge anderer Forscher, die Berücksichtigung auch solcher Ergebnisse, welche die berichteten wissenschaftlichen Befunde in Frage stellen können, sowie die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Kollegen und Mitarbeitern ein. ⁷Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit gilt für alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen und für die Studierenden. ⁸Dazu stellt die Universität Mannheim die Rahmenbedingungen für wissenschaftlich redliche Forschung zur Verfügung, fördert redliches Verhalten und geht gegen jede Form der wissenschaftlichen Unredlichkeit vor.

⁹Vor diesem Hintergrund hält die vorliegende Richtlinie Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis für die Universität Mannheim fest, deren Einhaltung im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens unverzichtbar ist. ¹⁰Die Richtlinie dient der Schärfung des Bewusstseins der einzelnen wissenschaftlich Tätigen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und formuliert Erwartungen an die Universität als Institution, organisatorisch eine Basis zu schaffen und zu erhalten, die wissenschaftliche Redlichkeit fördert und wissenschaftlicher Unredlichkeit entgegenwirkt.

¹¹Dabei kann und will diese Richtlinie die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nicht abschließend definieren. ¹²Fachspezifische Besonderheiten müssen in der Praxis Berücksichtigung finden können. ¹³Vielmehr soll die Richtlinie ein Leitbild formu-

lieren, das Regeln festhält, die bei wissenschaftlichem Arbeiten in keinem Fall verletzt werden dürfen. ¹⁴Die nachfolgenden Regeln sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden an der Universität Mannheim.

¹⁵Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen² und zu den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung³. ¹⁶Die nachstehenden Regelungen sind aus den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen abgeleitet worden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Das individuelle Verantwortungsbewusstsein für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, für die Wahrung rechtlicher Bestimmungen sowie für die möglichen Folgen der eigenen Forschung ist die unabdingbare Voraussetzung für redliches und gesellschaftlich akzeptiertes wissenschaftliches Handeln. ²Alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen, einschließlich Gastwissenschaftler und Stipendiaten, sowie die Studierenden sind daher verpflichtet,

1. nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches zu arbeiten,
2. Resultate zu dokumentieren,
3. die eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
5. wissenschaftliches Fehlverhalten selbst zu vermeiden und Fehlverhalten anderer nicht zu dulden,
6. den Nutzen der eigenen Forschung sowie den möglichen Schaden durch Missbrauch der Forschungsergebnisse zu reflektieren und gegeneinander abzuwägen und
7. die im Folgenden beschriebenen sonstigen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

(2) ¹Jede Fakultät, Einrichtung und Arbeitsgruppe der Universität Mannheim hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Die Fakultäten und Einrichtungen der Universität Mannheim sind aufgefordert, wissenschaftliches Fehlverhalten in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftler und Studierende über die hier formulierten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten. ³Bei Studierenden geschieht dies regelmäßig in

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 1998; in der Fassung der „Ergänzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 2013.

² Hochschulrektorenkonferenz, „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998“ sowie „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013“.

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V., „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung: Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“, 2014.

Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums. ⁴Den Nachwuchswissenschaftlern und Studierenden soll dabei insbesondere die Wichtigkeit von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit im wissenschaftlichen Zusammenhang sowie ein Bewusstsein für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten vermittelt werden. ⁵Dies schließt die Pflicht ein, über das eigene wissenschaftliche Verhalten hinaus auch wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten Anderer zu sein.

(3) ¹Die Universität nimmt ihre institutionelle Verantwortung wahr und wirkt neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Schaffung und Stärkung eines Umfelds für die wissenschaftlich Tätigen und Studierenden hin, welches die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis fördert und wissenschaftlichem Fehlverhalten vorbeugt. ²Sie wird dabei insbesondere dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragen und bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sowie bei Auswahlentscheidungen die Qualität der Forschung als vorrangiges Kriterium gegenüber deren Quantität heranziehen.

§ 2 Sonstige Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Offener wissenschaftlicher Diskurs

¹Forschungsergebnisse müssen konsequent auf ihre Richtigkeit überprüft werden. ²Der offene wissenschaftliche Diskurs dient diesem Ziel, indem Ergebnisse kritisch hinterfragt und aus anderem Sichtwinkel betrachtet werden. ³Wesentliche Elemente des offenen wissenschaftlichen Diskurses sind die Ermunterung zu wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität Anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren, sowie die Förderung der Bereitschaft, sich mit sachbezogener Kritik in einem vorurteilsfreien Dialog auseinanderzusetzen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen.

(2) (Mit-)Autorenschaft und wissenschaftliche Publikationen

Vorbehaltlich anerkannter fachspezifischer Gepflogenheiten sind für die Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen folgende Regeln zu beachten:

1. Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder Ergebnisse, einschließlich der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen, zukommen. Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ist nur unter expliziter Angabe der Originalarbeit vertretbar.
2. Sind an einer wissenschaftlichen Arbeit mehrere Personen beteiligt, so muss bei der Veröffentlichung der Ergebnisse als Mitautor genannt werden, wer einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zu der Veröffentlichung und der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat. Wer keinen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung bzw. der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat, darf nicht als Mitautor genannt werden. Eine „Ehrenautorenschaft“, beispielsweise alleine aufgrund der Stellung als Vorgesetztem oder als Prüfer einer schriftlichen Studienarbeit, ist demzufolge unzulässig.

3. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation hinsichtlich des Bereichs, für den der Mitautor einen Beitrag geliefert hat, wissenschaftlichen Standards entspricht. Insofern ist der Mitautor sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. Darüber hinaus gilt die allgemeine Verpflichtung, wahrgenommenes Fehlverhalten Anderer nicht zu dulden, insbesondere gegenüber den übrigen Mitautoren einer gemeinsamen Veröffentlichung.
4. Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse sollen die Ergebnisse sowie die Methoden ihres Zustandekommens möglichst vollständig und nachvollziehbar beschreiben.
5. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt in der den fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Art und Weise unter Nennung der Autoren und der entsprechenden Publikationen kenntlich zu machen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse dürfen nur in klar ausgewiesener Weise wiederholt werden.
6. In der empirischen Forschung sind folgende Grundsätze zusätzlich zu beachten:
 - a) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen replizierbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine möglichst vollständige und hinreichend detaillierte Beschreibung der Methoden der Datenerhebung, der statistischen Analyse sowie der Ergebnisse enthalten, die eine Nachprüfung durch Replikation erlaubt.
 - b) Forschungsdaten sollen nach ihrer Veröffentlichung für Reanalysen und weiterführende wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden, sofern der Weitergabe keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen.
 - c) Bei der Interpretation und Veröffentlichung empirischer Ergebnisse sollen neben den Befunden, welche die Hypothese des Autors stützen, auch solche Befunde berücksichtigt werden, die die eigene Hypothese in Frage stellen.
 - d) Wenn in mehreren Veröffentlichungen Daten aus derselben Datenerhebung genutzt werden, so muss in einer späteren Veröffentlichung auf vorangehende Veröffentlichungen zu diesem Datensatz explizit hingewiesen werden.

(3) Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

¹Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Patente und/oder Entwicklungsarbeiten auf haltbaren und gesicherten Datenträgern mindestens zehn Jahre nach der Veröffentlichung oder Patentausstellung aufbewahrt werden und über die jeweilige Organisationseinheit, welcher der Verantwortliche zugeordnet ist (Fakultät, Einrichtung), für Kontrollorgane, insbesondere die „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ zur Verfügung stehen, soweit gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dem nicht widersprechen. ²Es wird sichergestellt, dass die Kernaussagen einer wissenschaftlichen Arbeit auch über die zehn Jahre hinaus

durch Originaldaten belegbar und nachvollziehbar bleiben. ³Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Verpflichtungen zur öffentlichen Zugänglichmachung von Primärdaten von Seiten externer Förderinstitutionen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(4) Organisation

¹Alle Verantwortlichen, insbesondere das Rektorat, die Dekane und Institutsleiter, tragen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dazu bei, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und dass gewährleistet ist, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden. ²Dies schließt die Sicherstellung der angemessenen Betreuung von Qualifikationsarbeiten, der fachlichen Leitung von Forschungsprojekten sowie der Besetzung von Ombudspersonen und der Funktionsfähigkeit der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.

(5) Vorrang von Qualität vor Quantität

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität der Forschungsarbeiten als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor deren Quantität haben.

(6) Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. ²Nachwuchswissenschaftler sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die betreuenden Wissenschaftler auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. ³Die individuelle Betreuung und Förderung durch erfahrene Wissenschaftler während der gesamten Qualifikationsphase dient dabei auch der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(7) Forschungsdatenrepositorium und Open Access

¹Für die Verzeichnung und Ablage und ggf. Zurverfügungstellung von Primärdaten unterhält die Universität ein Forschungsdatenrepositorium (derzeit MADATA), das von den Mitgliedern der Universität Mannheim genutzt werden kann. ²Zur Förderung der Offenheit und Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen bietet die Universität Mannheim die Möglichkeit, Forschungsergebnisse auf dem Publikationsserver der Universität Open Access zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek steht für eine Beratung in Publikationsfragen zur Verfügung.

§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Mannheim zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die Fakultäten der Universität Mannheim können disziplinenabhängig auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene die in § 2 dieser Satzung aufgeführten allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Form von fachspezifischen Statuten oder Standards konkretisieren, etwa im Hinblick auf die Zitierung fremder Texte, die Erstellung von schriftlichen Arbeiten (insbesondere auch wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten), die öffentliche Zugänglichmachung von Primärdaten o. Ä. ²Ein niedrigerer Standard als durch diese Richtlinie darf darin nicht festgelegt werden.

³Die Statuten sollen sowohl für den Bereich der Forschung als auch der Lehre gelten.

⁴Sie sollen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4 Ansprechpartner

Die Ombudspersonen im Sinne der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Mannheim stehen den wissenschaftlich an der Universität Tätigen als Ansprechpartner in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt durch eine eigenständige Satzung.

(2) Soweit Regelungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, denen ein wissenschaftlich Tätiger angehört, geringere Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorsehen, ist der Betroffene dennoch an die Vorgaben dieser Richtlinien gebunden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Dez. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 08. Dez. 2014

¹Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Universität Mannheim am 3. Dezember 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

Vorbemerkung

¹Die wissenschaftliche Redlichkeit aller an einer Universität wissenschaftlich Tätigen sowie der Studierenden stellt einen unverzichtbaren Pfeiler erfolgreicher Wissenschaft dar. ²Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹ und den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen². ³Vor diesem Hintergrund regelt diese Satzung den Umgang der Universität Mannheim mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁴Die nachstehenden Regelungen sind aus den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen abgeleitet worden und konkretisieren diese. ⁵Im Übrigen berücksichtigen die nach dieser Satzung zuständigen Stellen bei ihrer Arbeit die „Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim“ in der jeweils geltenden Fassung.

1. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder erforderliche Angaben unterlassen werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 1998; Ergänzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2013

² Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998; Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013

(2) Ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten oder Ergebnissen oder die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Vorgesetzter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
4. Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;
5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
6. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Erheben von falschen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen einen Dritten. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
2. Duldung eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie des Erfindens oder Verfälschens von Daten, durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Abschnitt: Organe

§ 2 Ombudsperson

(1) ¹Der Senat bestellt einen Professor als Ansprechpartner für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ombudsperson) sowie einen weiteren Professor als dessen Stellvertreter, der für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung die Aufgaben der Ombudsperson wahrnimmt. ²Als Ombudsperson oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer aufgrund der ihm möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, insbesondere als Rektor, Prorektor oder Dekan oder sonstige Person mit Leitungsaufgabe verpflichtet ist. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben einen Anspruch darauf, die Ombudsperson im Rahmen der Dienstzeiten persönlich zu sprechen. ²Die dienstlichen Kontaktdaten der Ombudsperson werden auf dem Internetauftritt der Universität bekanntgegeben.

§ 3 Kommission

(1) ¹Der Senat bestellt eine ständige „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Kommission). ²Ihr gehören an

1. drei Professoren,
2. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Studierender.

³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter können kraft Amtes mit beratender Stimme wie Mitglieder an den Beratungen der Kommission teilnehmen. ⁶Sie sind wie Mitglieder einzuladen. ⁷Zur Unterstützung der Kommissionsarbeit kann die Kommission geeignete Personen hinzuziehen, die an dem Verfahren wie ein Kommissionsmitglied mit beratender Stimme mitwirken.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Professor als Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

3. Abschnitt: Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bestimmen das Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit diese Satzung keine abschließenden Vorgaben enthält. ²Die §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. ³Die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim gemäß § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz gilt für die Ombudsperson und die Kommission nicht.

(2) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten; § 26 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die berechtigten Interessen der Person, gegen die sich ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet (Betroffener), der Person, die Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben hat (Hinweisgeber), sowie Dritter zu wahren.

(3) ¹Der Betroffene hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. ²Die Akteneinsicht ist in einem der Vorschrift des § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechenden Umfang zu gewähren. ³Die Akteneinsicht kann insbesondere verweigert werden

1. aus ermittlungstaktischen Gründen sowie
2. zum Schutz der Identität des Hinweisgebers oder anderer Personen, denen Vertraulichkeit zugesagt worden ist.

(4) Das Verfahren soll in allen Abschnitten zügig durchgeführt werden.

(5) ¹Im Verfahren ist die Vertraulichkeit zu wahren. ²Absatz 2, § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 8 bleiben unberührt.

(6) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, kann die Ombudsperson für die Vorprüfung, die Kommission für das Kommissionsverfahren das Ruhen des Verfahrens längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Gerichtsverfahren beschließen.

(7) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden, auch wenn

ein Verfahren zuvor durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde.

§ 5 Vorprüfung durch die Ombudsperson

(1) ¹In der Vorprüfung wird die Identität des Hinweisgebers ohne dessen Einverständnis dem Betroffenen nicht offenbart. ²Die Ombudsperson weist den Hinweisgeber zu Beginn des Vorprüfungsverfahrens darauf hin, dass im Falle einer Übermittlung an die Kommission eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne dessen Einverständnis möglich ist.

(2) ¹Die Ombudsperson beurteilt den Vorgang in freier Beweiswürdigung. ²Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, übermittelt sie den Vorgang unter Wahrung der Vertraulichkeit der Kommission zur weiteren Untersuchung. ³Andernfalls stellt sie das Verfahren ein und teilt dies dem Hinweisgeber mit.

(3) ¹Der Hinweisgeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Einstellung beim Vorsitzenden der Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung der Ombudsperson stellen. ²Die Kommission soll den Hinweisgeber vor einer Entscheidung anhören. ³Die Entscheidung der Kommission wird dem Hinweisgeber unter Angabe der Gründe mitgeteilt. ⁴Gibt die Kommission dem Antrag statt, wird gleichzeitig das Kommissionsverfahren eröffnet.

§ 6 Kommissionsverfahren

(1) Für das Kommissionsverfahren finden die §§ 89 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Mit Zugang der Unterlagen der Vorprüfung beim Vorsitzenden der Kommission wird ein Kommissionsverfahren eröffnet; § 5 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. ²Die Kommission teilt dem Rektorat die Eröffnung eines Kommissionsverfahrens mit und gibt dem Betroffenen unverzüglich in geeigneter Weise unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung. ²Über einfache Gegenstände kann sie im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht. ³Der Betroffene ist in der Regel mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁴Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) ¹Soweit Sachverständige hinzugezogen werden, kann diesen zugesichert werden, dass ihre Identität dem Betroffenen und dem Hinweisgeber nicht offengelegt wird, soweit dies eine sachgerechte Verteidigung des Betroffenen nicht unzumutbar erschwert. ²Die Sachverständigen sind in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass im Falle anschließender Verwaltungsverfahren oder

Gerichtsprozesse eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne deren Einverständnis möglich ist.

(5) Der Vorsitzende der Kommission kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission entscheidet die Kommission darüber, ob Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Kommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

(7) ¹Soweit erforderlich kann dem Betroffenen die Identität des Hinweisgebers offengelegt werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit und Motive des Hinweisgebers im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Hierüber entscheidet die Kommission auf Antrag des Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) ¹Die Kommission kann den Gegenstand des Kommissionsverfahrens erweitern, wenn ihr weitere Verdachtsmomente hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des Betroffenen zur Kenntnis gelangen. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ³Der Betroffene ist von der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes zu informieren.

(9) ¹Die Kommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch tätig werden, wenn Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 7 Entscheidung; Aufbewahrung von Akten

(1) ¹Die Kommission beurteilt in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und wie schwer es gegebenenfalls wiegt. ²Soweit sie kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen kann, stellt sie das Verfahren ein.

(2) ¹Sie erstellt einen Bericht über ihre Feststellungen und deren tragende Gründe. ²In dem Bericht kann die Kommission Maßnahmen vorschlagen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte des Hinweisgebers und Dritter zu wahren. ³Der Bericht ist dem Rektorat und dem Betroffenen zu übermitteln.

(3) ¹Dem Hinweisgeber ist mitzuteilen, ob die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat. ²Die Kommission kann dem Hinweisgeber ferner die wesentlichen Gründe ihrer Beurteilung mitteilen, soweit nicht

berechtigte Interessen des Betroffenen entgegenstehen; dem Betroffenen ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(5) Die Akten des Kommissionsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 8 Weiteres Verfahren

(1) Hat die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft das Rektorat die Notwendigkeit von Maßnahmen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte des Hinweisgebers und Dritter zu wahren.

(2) ¹Soweit erforderlich informiert das Rektorat andere zuständige Stellen innerhalb der Universität, insbesondere die betroffene Fakultät und den Dienstvorgesetzten, über den Ausgang des Verfahrens. ²Der Bericht der Kommission kann an diese Stellen übermittelt werden; dabei sind das Informationsinteresse der zuständigen Stellen im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen, insbesondere den Entzug akademischer Grade oder organisatorische Änderungen, und die berechtigten Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen.

(3) Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit den anderen zuständigen Stellen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler, insbesondere frühere und mögliche Kooperationspartner und Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien sowie die Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

(4) Die zuständigen Stellen leiten je nach Sachverhalt die gebotenen Maßnahmen nach Hochschul-, Prüfungs-, Arbeits-, Beamten-, Zivil- oder Strafrecht oder aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen ein.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Einleitung einer Vorprüfung im Sinne des § 5 dieser Satzung oder einem selbständigen Tätigwerden der Kommission im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 1 beginnen.

(2) ¹Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim vom 18.09.2000 außer Kraft. ²Sie gelten fort für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben.

³Diese Verfahren werden nach den Vorgaben der vorgenannten Richtlinien zu Ende geführt.

(3) ¹Die Ombudsperson, die aufgrund der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim vom 18.09.2000 gewählt wurde, führt ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gilt als Ombudsperson im Sinne des § 2 dieser Satzung. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den gewählten Stellvertreter der Ombudsperson.

(4) ¹Die Mitglieder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die aufgrund der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim vom 18.09.2000 gewählt wurden, führen ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gelten als Mitglieder der Kommission im Sinne des § 3 dieser Satzung. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gewählten Stellvertreter. ⁴Die Vorgabe des § 3 Absatz 2 dieser Satzung, wonach der Vorsitzende der Kommission aus der Mitte der professoralen Mitglieder zu wählen ist, findet erstmals auf die Wahl des Vorsitzenden Anwendung, die nach der nächsten regelmäßigen Bestellung der professoralen Mitglieder sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes erforderlich wird.

Ausgefertigt:
Mannheim, den 08. Dez. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)

vom **08. Dez. 2014**

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 3. Dezember 2014 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 49), zuletzt geändert am 09. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 15f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Dez. 2014**

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„(c) der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder der Abschluss eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungs- oder Studienleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss fristgerecht erworben wird und zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit c) Satz 2 und lit d) erfüllt werden; hinsichtlich der Erbringung des Nachweises über die erforderlichen Fachkenntnisse finden die Regelungen des lit. d) ergänzende Anwendung. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

2. § 4 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„(d) der Nachweis von Fachkenntnissen, die denjenigen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung der erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 1 der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“. Über die Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission. Die zur Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Zulassungsantrag beizulegen.

Wenn die vorgenannten Fachkenntnisse innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Abs. 5 HVVO zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von Fachkenntnissen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten fehlen wird. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall zusätzlich zu dem vorgenannten Nachweis eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Bewerbers einzureichen, die fehlenden Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der vorgenannte Mindestumfang an Fachkenntnissen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung sowie die insgesamt erforderlichen Fachkenntnisse spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden; die letztgenannte Frist kann verlängert werden, soweit der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Mit einem Wahlfach gem. Anlage 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn die gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlfach auf Bachelorniveau nachgewiesen worden sind. Entsprechendes gilt für den Bereich „Wirtschaftspädagogik“ des Masterstudiengangs. Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

Fehlen Fachkenntnisse im Bereich „Wahlfach“ aus dem bisher absolvierten Studium, ist der Bewerber zusätzlich verpflichtet, spätestens bei der Einschreibung den Nachweis einer Beratung durch die für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zuständige Fachstudienberatung vorzulegen.

Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass diese im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können; § 13 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung findet auf zusätzlich nachzuweisende Studien- und Prüfungsleistungen keine Anwendung. Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese für

die zusätzlich nachzuweisenden Fachkenntnisse endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Dez. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**9. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
(Master of Science)**

vom

08. Dez. 2014

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 03. Dezember 2014 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 12. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2009, S. 7 ff, zuletzt geändert am 07. März 2013 (BekR Nr. 06/2013, S.19), beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester zu stellen (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **08. Dez. 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

vom **08. Dez. 2014**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der Universität Waterloo vom 20. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2011 Teil 1, S. 40 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 05. Juni 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2014 Teil 1, S. 30 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Dez. 2014**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

In der Anlage „Fachspezifischer Teil I: Zulassende Universität: Mannheim“ werden die Tabellen „Modul: Interkulturelle Kompetenz“ und „Modul: Wissenschaftliche Praxis“ wie folgt neu gefasst:

Modul: Interkulturelle Kompetenz		14
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	TP	7
GER 791 Sprachkurs	TP	4
Reflexion	LN	3

Modul: Wissenschaftliche Praxis		20
Knowledge Transfer Project	LN	3
GER 792 Master Kolloquium mit Exposé	LN	7
Research or Teaching Praktikum	LN	10

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der Universität Waterloo ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen oder aufgenommen haben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **08. Dez. 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

